



Fachbereich/Eigenbetrieb **Straßen/Verkehr/Sicherheit**
Verfasser/in Meier, Stephan
Vorlage Nr. 144/2016
Datum 19. September 2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt, Technik, Bildung und Soziales/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	nicht öffentlich-Vorberatung	06.10.2016	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	20.10.2016	

Betreff:

Betrauungsakt für den Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach

Anlagen:

Entwurf des Betrauungsakts für den Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Betrauung des Zweckverbands Breitbandversorgung Landkreis Lörrach mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Wege des als Anlage 1 beigefügten Betrauungsakts.
2. Der (Ober-) Bürgermeister wird ermächtigt, der Umsetzung dieses Betrauungsakts auch in der Verbandsversammlung des Zweckverbands zuzustimmen.
3. Der (Ober-) Bürgermeister wird ermächtigt, in der Verbandsversammlung des Zweckverbands einer Festlegung über die Höhe der von den Zweckverbandsmitgliedern zugunsten des Zweckverbands Breitbandversorgung Landkreis Lörrach zu leistenden Zuschüsse zuzustimmen.

Personelle Auswirkungen:

-

Finanzielle Auswirkungen:

-

Begründung:

Die nachfolgenden Erläuterungen (Sachverhalt) und die Anlage wurden vom Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach (ZVBL) erstellt und sollen so in allen Verbandsgemeinden wortgleich beschlossen werden.

Sachverhalt:

Aufgabe des neu gegründeten Zweckverbands Breitbandversorgung Landkreis Lörrach ist die Breitbandversorgung im Verbandsgebiet sicherzustellen, zu verbessern und zu fördern. Mit dieser Aufgabe erbringt der Zweckverband Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Beihilferechts der Europäischen Union. Denn im Rahmen eines Markerkundungsverfahrens hat sich kein privater Investor gefunden, der in den nächsten drei Jahren ein flächendeckendes Backbone-Netz im Verbandsgebiet anbieten würde. Mit der Erbringung dieser Dienstleistungen sind dem Zweckverband gemeinwirtschaftliche Interessen auferlegt, welche er in eigenem wirtschaftlichen Interesse handelnd nicht oder auf die konkrete Art und Weise nicht so erfüllen würde, sondern im Interesse der Allgemeinheit erbringt.

Zur Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind – über die Förderungen durch das Land hinaus – Ausgleichsleistungen der Zweckverbandsmitglieder notwendig, um die mit dem Ausbau verbundenen Investitions- und Betriebskosten finanzieren zu können. Diese Ausgleichsleistungen können entweder in der Form von Investitions- und Betriebskostenumlagen vom Zweckverband erhoben oder in der Form von Investitions- und Betriebskostenzuschüssen von den Zweckverbandsmitgliedern gewährt werden.

Damit dem Zweckverband Ausgleichsleistungen gewährt werden dürfen, sollte der Zweckverband vor dem Hintergrund des EU-Beihilferechts mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden. Die zur Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von den Zweckverbandsmitgliedern gewährten Ausgleichsleistungen sind gem. Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Art. 2 und 3 des aktuellen Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission mit dem Europäischen Binnenmarkt vereinbar und von der Pflicht zur Anmeldung und Genehmigung durch die EU-Kommission befreit.

Dieses unter anderem bei den Stadtwerken Lörrach (für den ÖPNV) gewählte Vorgehen empfiehlt sich aus Rechtssicherheitsgründen auch für den Zweckverband Breitbandver-

sorgung. Auch seitens der weiteren Mitglieder des Zweckverbands sind entsprechende Betrauungsakte zu beschließen.

Es wird Aufgabe der Geschäftsführung des Zweckverbands sein, den mit der Betrauung einhergehenden Berichts- und Rechenschaftspflichten nachzukommen.

Stephan Meier
Stellvertretender Fachbereichsleiter